

## IBA – TRANSPORT S.à r.l.

### **„Allgemeine Geschäftsbedingungen“ für den Frachtvertrag - Stand 18. Juli 2012**

>Dieser Frachtvertrag unterliegt ausschliesslich den Bedingungen des CMR – Übereinkommens ‚neueste Fassung‘, der EU-Verordnung Nr. 1071 / 2009 vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln f.d. Zulassungz. Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, der EU-Verordnung Nr. 1393 / 2007 vom 13.11.2007 über die Zustellung von gerichtl. Und aussergerichtl. Schriftstücken in Zivil – und Handelsachen i.d. Mitgliedstaaten der EU, EU-Verordnung Nr. 416 / 2010 vom 12.05.2010 über die gerichtl. Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, der Richtlinie 2000/35/EG vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, dem Codex ‚Législatif et Administratif‘ neueste Fassung des Grossherzogtums Luxemburg, dem ‚Codex Commercial‘ des Grossherzogtums Luxemburg neueste Fassung, sowie unseren nachstehend aufgeführten ‚Allgemeinen Geschäftsbedingungen‘, kurz: „AGBn“. (Ziffer 27 der deutschen ADSP gilt für diesen Frachtvertrag nicht als Vereinbarung anderer Haftungshöchstbeträge im Sinne von Art. 25 des Montrealer Übereinkommen.)<

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Frachtverträge der Spedition „IBA-TRANSPORT S.à r.l.“ mit Frachtführern. Soweit die folgenden Punkte nicht abweichen, erfolgt eine Auftragserteilung gemäß den vorher aufgeführten EU-Verordnungen und den vorher aufgeführten Verordnungen / Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg, sowie den CMR-Regeln und den in unseren Firmenversicherungen festgelegten ADSP in der jeweils neuesten Fassung.

Der Frachtführer erklärt ausdrücklich, dass er die Bestimmungen des ‚Codex Transports International de Marchandises par Route‘ des Grossherzogtums Luxemburg, verankert im ‚Codec Commercial‘ des Grossherzogtums Luxemburg, gleichzusetzen mit dem deutschen Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG), hier insbesondere die §§ 3, 5, 7a - c kennt und deren strikte Einhaltung Bestandteil des Vertrages sind.

#### **Voraussetzungen**

1. Der im Frachtvertrag aufgeführte Transportauftragnehmer ist im Besitz aller notwendigen Konzessionen bzw. Genehmigungen zum nationalen und internationalen gewerblichen Güterkraftverkehr, um in das Bestimmungsland zu gelangen. Alle Genehmigungen müssen eine min. 6 Monate Gültigkeit haben. Die Transporteinheit(en) muss / müssen noch min. für 6 Monate int. versichert und der Frachtführer muss für die Transporteinheit(en) über eine int. gültige Transport-/Ladungsversicherung verfügen, die desgleichen noch min. 6 Monate Gültigkeit hat.
2. Der Frachtführer ist im Besitz einer gültigen Gewerbeberechtigung; es dürfen nur Fahrer mit erforderlicher Arbeitsgenehmigung des Grossherzogtums Luxemburg (‚Codex Droit Européen du Travail‘) oder mit erforderlicher Arbeitsgenehmigung gemäss EU-Verordnung Nr. 561 / 2006 vom 15.3.2006 zur ‚Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr‘, sowie die Paragraphen 39, 42 und 137 zum Arbeits- und Sozialgesetz der EU und nur ohne Vorstrafen in Eigentumsdelikten eingesetzt werden.
3. Die geforderten Unterlagen müssen auf Wunsch vom Fahrer vorgelegt werden.
4. Gleiches gilt für eventuell von Ihnen eingesetzte Frachtführer.
5. Eine Weitergabe unseres Auftrages an Dritte ist **ausdrücklich** untersagt. Absoluter Kundenschutz und Neutralität gelten als vereinbart. Durch Eintritt in den Wettbewerb wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,- fällig.

#### **Betriebssicherheit (Verkehrssicherheit + Arbeitssicherheit) und Fahrzeugausstattung**

Der Frachtführer hat für die regelmässige Wartung seiner Fahrzeuge, sowie für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsstermine zu sorgen. Die Fahrzeuge sind stets in sauberem, trockenem, geruchlosem und technisch einwandfreiem Zustand zu halten, des weiteren ist auf das Alter der Fahrzeuge zu achten. Stichprobenartige Kontrollen der Fahrzeuge, Fahrerkabinen, Ladungen und der angeforderten Lade- und in ausreichendem Umfang mitzuführenden Sicherungsmittel sind Pflicht. Lade- und Sicherungsmittel (*Spanngurte, Spannbretter, Ketten, Antirutschmatten, Keile und Kantenschoner*) müssen geprüft und dürfen nicht verschlissen sein. Für den Bereich Getränketransporte gilt folgende Vereinbarung: Das Fahrzeug ist mit einem Ladungssicherungszertifikat nach VDI Richtlinie 2700 ausgestattet und ist daher berechtigt, diese Transporte durchzuführen. Der Zustand der Fahrzeuge sowie die Einhaltung ihrer Lenk-

und Ruhezeiten wird in unregelmässigen Abständen unangemeldet durch die Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ im Rahmen von Lieferantenaudits überwacht / geprüft. Die eingesetzten Fahrer haben dem Kunden gegenüber höflich und korrekt sowie mit einem gepflegten Erscheinungsbild gegenüberzutreten. Im Fall des Transports von Gefahrgütern (ADR / IMO) muss der Fahrer des in unserem Frachtvertrag aufgeführten Auftragnehmers über einen gültigen ‚ADR-Schein‘, sowie über die gesetzlich vorgeschriebene ‚ADR-Ausrüstung‘ verfügen.

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

6. Der Fahrer ist verpflichtet, auf Anfrage der Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ über Sendungen, welche in deren Namen transportiert, zugestellt oder abgeholt werden, Auskunft zu erteilen.
7. Am Folgetag der Beladung ist es zwingend vorgeschrieben, dass sich der Fahrer beim Disponenten zwischen 08.00 Uhr bis 09:00 Uhr meldet, um einen kurzen Statusbericht abzugeben.
8. Bei Problemen, so Fehlmengen, Beanstandungen am Frachtgut, oder Verzögerungen oder sonstigen Ablieferhindernissen ist **ausschliesslich und unverzüglich** in schriftlicher Form die Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ zu benachrichtigen, damit ggf. Klärungen sofort vorgenommen, oder Terminverschiebungen mit dem Kunden schnellstmöglich vereinbart werden können.

### **Kosten / Gebühren**

9. Umladungen sind nicht gestattet.
10. Kran- oder Gabelstaplerkosten und sonstige Mehraufwendungen, die durch verspätete Übernahme bzw. Entladung entstehen, gehen zu Lasten des Frachtführers.
11. Für Verpackungen / Ladungssicherung(en), auch bei ‚gefährlicher Ladung‘, sind die ‚CTU‘-Packrichtlinien verbindlich einzuhalten.

### **Bewachung / Parken**

12. Durch die Annahme dieses Auftrages verpflichtet sich der in unserem Frachtvertrag aufgeführte Auftragnehmer seine beladene Transporteinheit während jeder Fahrtunterbrechung oder bei einem Abstellen der Ladeinheit diese ordnungs- und sachgemäß zu überwachen, oder entsprechend auf einem gesicherten oder bewachten Parkplatz abzustellen.

### **Haftungserweiterung**

13. Es wird eine Haftungserweiterung gemäss dem ‚Codex Droit de Responsabilité‘ des Grossherzogtums Luxemburg gemäss dem Haftungsrecht im Transportgeschäft, gleichzusetzen dem deutschem HGB § 449, auf max. 40 SZR/Kg vereinbart. Der Frachtführer verfügt über eine internationale Güterschadenshaftpflichtversicherung, gleichzusetzen mit der deutschen ‚GüKG § 7a‘ mit entsprechender Deckung.
14. Absoluter Kundenschutz und Neutralität gilt als vereinbart.

### **Lademitteltauschvereinbarung + Standgeld**

15. Der im Frachtvertrag aufgeführte Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass der Lademitteltausch (Europaletten, Düsseldorfer Paletten, Ladehölzer etc.) jeweils nach Art und Güte sowohl beim Absender, als auch beim Empfänger (Zug-um-Zug) getauscht werden.
16. Bei Nichttausch sind die Gründe hierfür vom Auftragnehmer bzw. von den von ihm eingesetzten Dritten am Frachtbrief oder geeignete Unterlagen schriftlich zu dokumentieren und durch den Verloader / Empfänger gegenzeichnen zu lassen. Wird der vereinbarte Lademitteltausch durch den Subunternehmer nicht Zug- um –Zug durchgeführt, ist er binnen 10 Werktagen nachzuholen. Nach Ablauf der Frist wird die Rücknahme verweigert. Bei verspätetem oder Nichttausch oder fehlenden Belegen berechnet die Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ pro Europalette EUR 14,-, pro Gitterboxpalette EUR 115,-, pro Düsseldorfer-Palette EUR 13,- als Schadensersatzforderung, zuzüglich EUR 15,- Bearbeitungsgebühr. Für nicht getauschte Lademittel ist ausschliesslich der Frachtführer zuständig. Die Aufrechnung mit der Frachtforderung gilt als vereinbart.
17. Standgeld wird nicht gezahlt.

### **Rechnungsstellung**

18. Die Frachtabrechnung als Gutschrift gilt als vereinbart. Eine Gutschrift kann erst nach Einreichung des Original-Frachtbriefes und eines originalen Lieferscheines erstellt werden.
19. Abrechnungen werden **nur und ausschliesslich** mit **Original quittierten** Ablieferbelegen (Frachtbrief / Ablieferungsquittung / CMR-Frachtbrief) akzeptiert. Die gesamten Frachtunterlagen müssen binnen 5 Werktagen per Fax und innerhalb von 10 Werktagen im Original bei der Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ vorliegen. Bei verspäteter Vorlage, fehlenden Ablieferbelegen oder mangelnden Angaben in diesen, behält sich die Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ vor, Ihre Frachtgutschrift um EUR 40,- zu kürzen.
20. Zahlungsziel: 60 Tage nach Erhalt der Originalbelege. Bevor die Zahlung erfolgen kann, benötigen wir Ihre schriftliche Aufstellung der fälligen Posten per Fax an +352 270 777 77.
21. Bei Frachtstornierung seitens der Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ können vom Frachtführer keine Ersatzansprüche gegen diese geltend gemacht werden.
22. Aus Verwaltungstechnischen Gründen wird das Frachttgelt nur an den in diesem Frachtvertrag aufgeführten Transportauftragnehmer bezahlt. Eine Zusammenarbeit mit einer Factoring Gesellschaft wird daher von Vertragsauftraggeber grundsätzlich abgelehnt!
23. Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei Zahlung fälliger Transportrechnungen etwaige Gegenrechnungen jeglicher Art (z.B. Paletten, Schäden, Fracht etc.) in Abzug gebracht werden dürfen.

### **Konventionalstrafe**

24. Durch Eintritt in den Wettbewerb wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,- fällig.

### **Vertragsänderungen / Vertragsakzeptanz**

25. Änderungen einzelner Positionen der ‚AGBn‘ sowie des Frachtvertrags der Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ gelten als nicht akzeptiert. Der Frachtvertrag ist dann ungültig und das angestrebte Frachtgeschäft gilt als nicht zustande gekommen. Mit der Annahme des Frachtvertrags gelten die AGBs der Firma „IBA-TRANSPORT S. à r.l.“ grundsätzlich als akzeptiert.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Parteien ist Luxemburg im Grossherzogtum Luxembourg, entsprechend der EU-Verordnung Nr. 416/2010 vom 12.5.2010 zur Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von entscheidungen in Zivil- und Handelssachen..

### **Salvatorische Klausel**

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag mit den ‚AGBn.‘ im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile vor Ladebeginn Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

### **Ablieferbelege, Proof of delivery, Preuves de livraison**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte lassen Sie uns binnen 72 Stunden nach Entladung eine quittierte Kopie des CMR Frachtbriefes und des Lieferscheins per Fax auf: 00352/27077777 zukommen. Wenn dieses auch nach mehrmaligem Nachfragen bei Ihnen nicht beachtet wird, sehen wir uns gezwungen Ihnen leider 40,- Euro von der Fracht zu kürzen.

### **Danke für Ihre Unterstützung**

Dear Sirs,

please send us a signed copy of the CMR bill of loading and of the delivery note by fax within 72 hours after unloading.

If this isn't done despite several requests, we will be obliged to keep 40,- €

of the freight charge.

**Thanks for your help and understanding.**

Mesdames, Messieurs.

nous vous prions de nous faire parvenir, sous délai de 72 heures, après le déchargement du frêt, une photocopie émargée de la lettre de voyage CMR, par fax, au n° 00352/27077777.

Si vous veniez à ne pas tenir compte de cette démarche à suivre, malgré des réclamations réitérées de notre part, nous nous voyions malheureusement, contraints de vous diminuer de 40 € le prix du transport à vous régler.

**Merci de bien vouloir nous soutenir dans notre démarche.**